

99102034002000

Vergnügungssteuer erheben

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004089-99102034002000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102034002000
Leistungsbezeichnung I	Vergnügungssteuer erheben
Leistungsbezeichnung II	Vergnügungssteuer erheben
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lichtenstein/Sa. mit allen Änderungen
- Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG)
- § 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) - Gemeindesteuern
- § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) - Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben (in Verbindung mit der jeweiligen Satzung der Gemeinde)

Teaser

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, die die Städte und Gemeinden erheben können. Grundlage der Besteuerung ist der finanzielle Aufwand von Personen für den Besuch bestimmter Veranstaltungen oder die Nutzung bestimmter Angebote (Vergnügungen). Die Vergnügungssteuer wird beim Veranstalter beziehungsweise Anbieter der Vergnügungen erhoben. Bekannteste Formen der Vergnügungssteuer sind die sogenannte Kartensteuer und die Spielgeräteststeuer.

Volltext

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, die die Städte und Gemeinden erheben können. Grundlage der Besteuerung ist der finanzielle Aufwand von Personen für den Besuch bestimmter Veranstaltungen oder die Nutzung bestimmter Angebote (Vergnügungen). Die Vergnügungssteuer wird beim Veranstalter beziehungsweise Anbieter der Vergnügungen erhoben. Bekannteste Formen der Vergnügungssteuer sind die sogenannte Kartensteuer und die Spielgeräteststeuer.

Der Vergnügungssteuer können insbesondere die folgenden Veranstaltungen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet unterliegen:

- Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
- Veranstaltungen von Striptease, Schönheitstänzen und Darbietungen ähnlicher Art
- sportliche Veranstaltungen, die berufs- und gewerbsmäßig betrieben werden
- gewerbliche Filmvorführungen
- das Auspielen von Geld- und Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen

Modul

Sachverhalt

- das Aufstellen/der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen oder an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

Der Steuer unterliegen nicht:

- Einrichtungen, die bereits der Spielbankabgabe unterliegen.

Zudem werden von der Steuerpflicht regelmäßig befreit:

- karitative, kirchliche, gemeinnützige Veranstaltungen
- das Halten von Unterhaltungsgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten und ähnlich zeitlich befristeten Veranstaltungen (Befreiung aber teilweise beschränkt auf Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit),
- Unterhaltungsgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

Das Nähere regelt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lichtenstein/Sa.

Erforderliche Unterlagen

Erkundigen Sie sich darüber bitte bei der zuständigen Stelle.

Voraussetzungen

- Die Stadt oder Gemeinde hat eine Vergnügungssteuersatzung erlassen.
- Sie sind Veranstalter oder Anbieter von Vergnügungen, die nach dieser Satzung der Vergnügungssteuer unterworfen sind.

Kosten

Vergnügungssteuer: gesondert berechnet nach Veranstaltung und Einrichtung (Steuersätze in der Vergnügungssteuersatzung geregelt)

Verfahrensablauf

Die Stadtverwaltung erhebt die Vergnügungssteuer von Veranstaltern beziehungsweise den Anbietern der Veranstaltungen. Anzeigepflichten und das weitere Verfahren sind in der Vergnügungssteuersatzung geregelt.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anzeigefristen, die Frist bezüglich der Steueranmeldung, sowie die Fälligkeit der Vergnügungssteuer werden in der Vergnügungssteuersatzung geregelt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. einzulegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	